



08/18

Aufsichtspflicht in Kindertagesstätten

Aufgabe des Trägers der Kindertageseinrichtung ist sicher zu stellen, dass die Fachkräfte in der Lage sind, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Wenn Bedingungen eintreten (z.B. durch unzureichende Personalausstattung durch Erkrankung von Kolleg/innen o.ä.), die eine Erfüllung dieser Pflicht unmöglich machen, ist es die Verantwortung des Trägers einzuschreiten. Dafür ist es notwendig, dass die Fachkräfte (gemäß §242 BGB) den Träger der Kita informieren und die Gefahrensituationen anzeigen.*

Aspekte der Aufsichtspflicht

1. Information

Die **Eltern** müssen die pädagogischen Fachkräfte ausreichend über ihr Kind informieren. Beispielsweise über Besonderheiten, chronische Krankheiten, Entwicklungsstand, etc.

Pädagogische Fachkräfte müssen die Kinder gemäß ihrem Entwicklungsstand über Gefahrenquellen informieren.

2. Kontrolle

Die pädagogischen Fachkräfte müssen sich vergewissern, ob Anweisungen, Anregungen, Regeln befolgt werden. Der Umfang der Überwachungspflicht orientiert sich an der Situation und dem Verhalten der Kinder.

3. Eingreifen

Die pädagogischen Fachkräfte müssen in Situationen eingreifen, wenn der Schutz und/oder die Unversehrtheit der Kinder nicht gewährleistet oder gefährdet ist. Die/Der Kita-**Leiter/in** muss sich regelmäßig vergewissern, dass die pädagogischen Fachkräfte ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und die Bedingungen so sind, dass diese die Aufgabe erfüllen können. Ist dies nicht der Fall, muss sie/er umgehend den Arbeitgeber informieren und vor Aktivitäten mögliche Gefahren beurteilen.

Was pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein!

Pädagogik übt einen starken Einfluss auf die Beantwortung der Frage aus, was rechtlich zulässig ist und was nicht.

Es geht nicht darum Kinder zu behüten, sondern ihre Selbstständigkeit zu fördern. Durch Fachlichkeit und dem damit

verbundenen planvollen Handeln können sich die Fachkräfte in den Kitas absichern. Wichtige Aspekte zum Umfang der Beaufsichtigung sind:

- das Alter und die Entwicklung des Kindes,
- Persönlichkeit und Stimmung des Kindes,
- Anzahl der Kinder,
- Art des Spiels,
- Räumliche und örtliche Gegebenheiten,
- situative Faktoren.

ver.di fordert:

Damit die Aufsichtspflicht auch während des Früh- und Spätdienstes gewährleistet werden kann, müssen zu jeder Tageszeit mindestens zwei Fachkräfte in einer Einrichtung sein. Die dafür erforderliche Personalausstattung muss (auch durch entsprechende Refinanzierung) gesichert sein.*

Konkrete Fragen aus der Praxis

Fragen, die sich Fachkräfte z.B. bei der Planung eines Ausflugs oder einer Aktion stellen sollten:

- Wer hat die Aufsicht?
- Wer hat die Verantwortung?
- Ist die Abgrenzung zur Verantwortung der Eltern deutlich?
- Kenne ich die Kinder?
- Kenne ich die Örtlichkeiten und eventuelle Gefahren?
- Kennen alle Kinder die Regeln?
- Habe ich jederzeit Überblick über das Geschehen?
- Was ist bei einem Unglücksfall zu tun?

Muss ich jederzeit, jedes Kind im Blick haben?

Auch hier gilt: Ein Kind muss nicht ständig beaufsichtigt werden.

Zu berücksichtigen ist dabei:

- die jeweilige Situation,
- das Alter des Kindes,



- der Entwicklungsstand,
- das Spiel- und Sozialverhalten
- und – wie gut kenne ich das Kind?

Dürfen Kinder auf Bäume klettern?

Aus Sicht der gesetzlichen Unfallkasse, gibt es keine Bedenken, dass Kinder auf Bäume klettern. Allerdings sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Kletterbäume sind wie Spielgeräte zu bewerten
- Es muss ein geeigneter Fallschutz vorhanden sein
- Begrenzung der Kletterhöhe
- Keine spitzen Triebe des Baumes im Aufenthaltsbereich der Kinder
- Der Baum muss ausreichend fest und stand-sicher sein
- Besondere Aufsicht durch das Personal
- Maximale Anzahl der Kinder, die gleichzeitig auf den Baum klettern

Was ist bei der Abholung zu beachten?

- Die Kinder dürfen nur an die sorgeberechtigten Personen oder an eindeutig von diesen gegenüber der Einrichtung autorisierte Personen zur Abholung übergeben werden.
- Kinder dürfen nicht allein nach Hause gehen.

Darf die Aufsichtspflicht an Dritte delegiert werden? (beispielsweise an Praktikanten/-innen, Eltern, weitere Personen)

Das geht unter bestimmten Umständen, dabei muss berücksichtigt werden,

- ob Eltern in dem Vertrag mit dem Träger eine mögliche Übergabe der Aufsichtspflicht ausgeschlossen haben,
- die Situation,
- die Umstände im Einzelfall

Auch bei der Übertragung der Aufsichtspflicht, bleibt die Verantwortung bei der eigentlich zur Aufsicht verpflichteten Person.

Was muss bei der Auswahl der Person beachtet werden?

- Kennt die Person die Kinder?
- Ist die Person in der Lage auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen?

- Umfang der Delegation
- Fähigkeiten der Person
- Erfahrung der Person mit Kindern?

Um der Aufsichtspflicht jederzeit ausreichend nachkommen zu können, bedarf es guter Rahmenbedingungen, dafür müssen wir noch viel tun.

Selbst wenn du alles Menschenmögliche tust, kann Kindern in deiner Obhut etwas passieren. Daher ist es wichtig, dass ihr als Team mit eurer Kita-Leitung und eurem Träger einen Kriseninterventionsplan ausarbeitet, den ihr alle kennt und der euch Sicherheit in schwierigen Situationen gibt.

Viele Informationen über einen sicheren Rahmen findet ihr auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung:

<https://www.dguv.de/fb-bildungseinrichtungen/kita/index.jsp>

ver.di ist die starke Gemeinschaft im Sozial- und Erziehungsdienst und die größte Gewerkschaft für Beschäftigte in Einrichtungen der Kindertagespflege.

Gestalten wir gemeinsam die Zukunft der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Mach mit!

www.mitgliedwerden.verdi.de

<https://soziale-berufe-aufwerten.verdi.de/>

<https://sozialarbeit.verdi.de/>

<https://gesundheit-soziales.verdi.de/mein-arbeitsplatz/sozial-und-erziehungsdienst>

* ver.di hält eine Arbeitshilfe für das Stellen solcher Gefahren- oder Überlastungsanzeigen für dich bereit.

* ver.di hält für dich eine Broschüre mit unseren Forderungen an die Rahmenbedingungen für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen bereit.

